§ 5 Prüfungstermin, Prüfungsort

(1) [1]Die Zwischenprüfung soll in der Mitte des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden. [2]Den Prüfungstermin bestimmen die Prüfungsausschüsse im Benehmen mit den Ausbildenden und den überbetrieblichen Einrichtungen, die die Ausbildungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 2 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten/zur Sozialversicherungsfachangestellten durchführen.

(2) [1]Die geschäftsführende Stelle gibt den Auszubildenden die Prüfungstage, die Anmeldefrist, den Prüfungsort sowie die zugelassenen Arbeits- und Hilfsmittel rechtzeitig schriftlich über den Ausbildenden bekannt. [2]Auf das Antragsrecht nach § 7 ist dabei hinzuweisen.